



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (fraktionslos)

„Freeway Rider’s“ in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - **KA 8/3796**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

Hinweise: Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

*Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

**Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen
Beantwortung**

Abgeordnete Henriette Quade (fraktionslos)

**„Freeway Rider`s in Sachsen-Anhalt
Kleine Anfrage – KA 8/3796**

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

I.

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Landesregierung trifft aber eine Schutzpflicht gegenüber ihren nachrichtendienstlichen Quellen. Teile der Antwort der Landesregierung müssen insoweit als Verschlussache eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO LT).

Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Artikel 53 Abs. 3 und 4 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt). Die öffentliche Preisgabe von weiteren Informationen zu den Fragen 4, 5, 5b, 5d, 6 und 12 würde Rückschlüsse auf sensible Verfahrensweisen und Taktiken der Verfassungsschutzbehörde ermöglichen. Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit der Verfassungsschutzbehörden, Nachrichtenzugänge zu schützen, für ihre Funktionsfähigkeit essentiell. Die öffentliche Mitteilung dieser weiteren Informationen,

die Rückschlüsse auf Quellen zulassen, würde sich nachteilig auf die Fähigkeit des Verfassungsschutzes in Sachsen-Anhalt auswirken, solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen. Das Bekanntwerden dieser Informationen ließe somit befürchten, dass verfassungsfeindlichen Bestrebungen nicht mehr wirksam entgegengetreten werden kann und hierdurch dem Wohl des Landes Sachsen-Anhalt Nachteile zugefügt würden.

Die Antworten auf die Fragen 4, 5, 5b, 5d, 6 und 12 werden daher in Teilen als Verschlussache „VS-Vertraulich“ eingestuft. Die vollständige Antwort der Landesregierung kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Zudem können zu laufenden Ermittlungsverfahren Auskünfte öffentlich grundsätzlich nicht erteilt werden. Die Bekanntgabe von Einzelheiten zu noch nicht abgeschlossenen Ermittlungen könnte den Untersuchungszweck gefährden, die weitere Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigen sowie schutzwürdige Rechte der Verfahrensbeteiligten, insbesondere die Unschuldsvermutung und Persönlichkeitsrechte, verletzen. Darüber hinaus unterliegen staatsanwaltschaftliche Ermittlungen der Vertraulichkeit, solange das Verfahren nicht abgeschlossen ist. Aus Gründen des öffentlichen Interesses an einer wirksamen Strafverfolgung sowie zum Schutz der Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege werden die Antworten auf die Fragen 8 und 9 als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die vollständige Antwort der Landesregierung kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

II.

Gegenstand der Informationssammlung der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt sind nach § 4 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA) u. a. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind.

Solche Bestrebungen können von Personenzusammenschlüssen oder Einzelpersonen ausgehen (§ 4 Abs. 1 VerfSchG-LSA). Der Begriff „Bestrebung“ ist in § 5 Abs. 1 VerfSchG-LSA definiert und erfordert ein zielgerichtetes, finales Handeln, das in Vorbereitungstätigkeiten, Agitation oder Gewaltakten bestehen kann. Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, können nach § 5 Abs. 1 Satz 3 VerfSchG-LSA Bestrebungen im Sinne des § 4 Abs. 1 VerfSchG-LSA sein, wenn sie darauf gerichtet sind, die dort genannten Ziele zu verwirklichen.

Damit die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt Informationen sammeln und auswerten darf, müssen ihr nach § 7 Abs. 2 VerfSchG-LSA tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne des § 4 Abs. 1 VerfSchG-LSA vorliegen. Mithin sammelt die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt regelmäßig Informationen über politisch aktive Parteien, Vereinigungen, Kameradschaften sowie sonstige Gruppierungen oder lose Personenzusammenschlüsse, welche die vorgenannten Kriterien erfüllen.

Hinsichtlich der Rockergruppierung „Freeway Rider’s“ liegen tatsächliche Anhaltspunkte für rechtsextremistische Bestrebungen ausschließlich in Bezug auf das Chapter „Freeway Rider’s MC Mittel/Elbe“ vor. Dieses Chapter wird demnach aufgrund personeller Verflechtungen mit der rechtsextremistischen Szene sowie weiterer verfassungsschutzrelevanter Erkenntnisse als rechtsextremistischer Personenzusammenschluss bewertet. Eine Beobachtung der „Freeway Rider’s“ als Gesamtorganisation erfolgt nicht, weshalb sich die nachfolgende Beantwortung der Kleinen Anfrage allein auf die Erkenntnisse zum Chapter „Mittel/Elbe“ bezieht.

Frage 1:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu den „Freeway Rider’s“ in Sachsen-Anhalt vor?

Frage 2:

Über welche Strukturen und/oder Gliederungen verfügt die Gruppierung seit wann in Sachsen-Anhalt und in welchen Landkreisen/kreisfreien Städten unter welchen Bezeichnungen?

Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Der „Freeway Rider’s MC Mittel/Elbe“ ging aus dem gleichnamigen Chapter der rechtsextremistischen rockerähnlichen Gruppierung „Brigade 8“ hervor. Bei der „Brigade 8“ handelte es sich um eine Gruppierung, die aufgrund ihrer Beteiligung an rechtsextremistischen Veranstaltungen (z. B. Versammlungen, Liederabenden oder Geburtstagsfeiern von Szeneangehörigen) der rechtsextremistischen Szene zugeordnet werden kann. Ähnlich wie Mitglieder eines Rockerclubs trugen die Angehörigen rockertypische Kleidung und dort übliche Funktionsbezeichnungen. Die „Brigade 8“ verfügte über mehrere regionale „Chapter“ innerhalb Deutschlands. Dem in Sachsen-Anhalt agierenden „Chapter Mittel/Elbe“ waren im Berichtszeitraum etwa 20 Personen zuzurechnen. Neben einer Reihe anderer rechtsextremistischer Gruppierungen hatte auch die „Brigade 8“ (inklusive ihrer Untergruppierungen „Mittel/Elbe“, „Spreewald“ und „Schlesien“) am 8. Oktober 2023 ihre Selbstauflösung bekannt gegeben. Auslöser hierfür war das am 27. September 2023 vom damaligen Bundesministerium des Innern und für Heimat verkündete Verbot des rechtsextremistischen Vereins „Artgemeinschaft“. Die bisherigen Mitglieder des „Chapter Mittel/Elbe“ haben sich nach der Selbstauflösung der „Brigade 8“ der bestehenden Motorradgruppierung „Freeway Rider’s MC“ angeschlossen und sind seither als „Freeway Rider’s MC Chapter Mittel/Elbe“ aktiv.

Dies vorangestellt, liegen der Landesregierung Erkenntnisse über personelle und organisatorische Kontinuitäten zu der rechtsextremistischen Gruppierung „Brigade 8 Chapter Mittel/Elbe“ vor. Auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 8/3625 (Drs. 8/6818) wird insoweit verwiesen. Dem „Freeway Rider’s MC Mittel/Elbe“ sind für Motorradclubs typische Organisations- und Führungsstrukturen zuzuordnen.

Frage 3:

Wie viele Personen lassen sich nach Kenntnis der Landesregierung den „Freeway Rider’s“ in Sachsen-Anhalt zuordnen? Bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln.

Antwort auf Frage 3:

Auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 8/3625 (Drs. 8/6818) wird verwiesen.

Frage 4:

Waren oder sind Mitglieder der „Freeway Rider's“ nach Kenntnis der Landesregierung in der Vergangenheit und/oder gegenwärtig zugleich auch Mitglied anderer extrem rechter Organisationen und wenn ja, welcher? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Mitglieder und Organisation.

Antwort auf Frage 4:

Der Landesregierung ist bekannt, dass mindestens zehn Mitglieder des „Freeway Rider's MC Mittel/Elbe“ zuvor der rechtsextremistischen Gruppierung „Brigade 8“ angehörten.

Der Landesregierung liegen weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Deren Mitteilung ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS-Vertraulich“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 5:

Welche Kenntnisse hat die Landesregierung von Aktivitäten der „Freeway Rider's“ bzw. einzelner Gliederungen oder Mitglieder in den Jahren 2020 bis heute in Sachsen-Anhalt? Bitte einzeln auflisten nach Ort, Datum, Art der Aktivität, Gruppierung, Thema, Lokalität, Teilnehmer*innenzahl, Veranstalter*in.

Antwort auf Frage 5:

Der Landesregierung im Sinne der Fragestellung vorliegende Erkenntnisse sind in der als Anlage beigefügten Übersicht aufgeführt.

Der Landesregierung liegen weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Deren Mitteilung ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS-Vertraulich“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 5a:

Welche dieser Aktivitäten waren bei den Behörden angemeldet?

Antwort auf Frage 5a:

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 5b:

Welche dieser Aktivitäten waren den Behörden im Vorfeld bekannt?

Antwort auf Frage 5b:

Der Landesregierung im Sinne der Fragestellung vorliegende Erkenntnisse sind in der als Anlage beigefügten Übersicht aufgeführt.

Der Landesregierung liegen weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Deren Mitteilung ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS-Vertraulich“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 5c:

Bei welchen dieser Aktivitäten wurden behördliche Auflagen erteilt?

Antwort auf Frage 5c:

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 5d:

Welchen anderen extrem rechten Gruppierungen konnten Teilnehmerinnen dieser Aktivitäten zugeordnet werden? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Teilnehmer*innen und Organisation.

Antwort auf Frage 5d:

Der Landesregierung im Sinne der Fragestellung vorliegende Erkenntnisse sind in der als Anlage beigefügten Übersicht aufgeführt.

Der Landesregierung liegen weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Deren Mitteilung ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS-Vertraulich“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 5e:

Wie viele Straftaten wurden im Zusammenhang mit diesen Aktivitäten registriert? Bitte unter Angabe einer laufenden Nummer aufschlüsseln nach Datum, Uhrzeit, Anzahl der Tatverdächtigen, Alter, Zuordnung PMK, Anzeige von Amts wegen oder Anzeige durch private Dritte.

Antwort auf Frage 5e:

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 6:

An welchen Aktivitäten anderer extrem rechter Gruppierungen, Organisationen, Parteien oder Einzelpersonen innerhalb und außerhalb Sachsen-Anhalts waren die „Freeway Rider's“ bzw. einzelne Gliederungen oder Mitglieder aus Sachsen-Anhalt in den Jahren 2020 bis heute beteiligt? Bitte aufschlüsseln nach Ort, Datum, Art der Aktivität, Gruppierung, Thema, Lokalität, Teilnehmerinnenzahl, Veranstalterin.

Antwort auf Frage 6:

Der Landesregierung im Sinne der Fragestellung vorliegende Erkenntnisse sind in der als Anlage beigefügten Übersicht aufgeführt.

Der Landesregierung liegen weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Deren Mitteilung ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als

Verschlusssache „VS-Vertraulich“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 7:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu Verbindungen der „Freeway Rider's“ bzw. einzelner Gliederungen oder Mitglieder zu anderen regionalen und/oder überregionalen extrem rechten Gruppen vor? Wenn ja, in welcher Art sind diese (bspw. Vereinbarungen zur Zusammenarbeit, gemeinsame und/oder gegenseitige Fortbildungen und/oder Trainings, gegenseitige und/oder gemeinsame Bewerbung von Aktivitäten)?

Antwort auf Frage 7:

Auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 8/3625 (Drs. 8/6818) wird verwiesen.

Frage 8:

Gegen wie viele Personen aus Sachsen-Anhalt, die den „Freeway Rider's“ zuzurechnen sind, wurden bzw. werden wegen welcher Straftatbestände Ermittlungen geführt? Bitte aufschlüsseln nach laufender Nummer, Datum, Ort, Anzahl Tatbeteiligte*r, Tatbeständen und ggf. Begehungsweise, Zuordnung PMK, Anzeige von Amts wegen oder Anzeige durch private Dritte.

Frage 9:

In welchem Stand befinden sich die in Frage 8 erfragten Strafverfahren? Soweit Verfahren eingestellt worden sein sollten, mit welcher Begründung wurden sie eingestellt? Bitte unter Angabe der laufenden Nummer aus Frage 8 beantworten.

Antwort auf die Fragen 8 und 9:

Die Fragen 8 und 9 werden zusammenhängend beantwortet.

Der Landesregierung liegen weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Deren Mitteilung ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als

Verschlusssache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 10:

Fanden bei Personen aus Sachsen-Anhalt, die den „Freeway Rider's“ zuzurechnen sind Durchsuchungen im Zusammenhang mit den in Frage 8 genannten strafrechtlichen Ermittlungen statt? Wenn ja, wann und wegen welcher Tatbestände? Wurden dabei Gegenstände beschlagnahmt und wenn ja, welche?

Antwort auf Frage 10:

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung zu den abgeschlossenen Ermittlungsverfahren liegen der Landesregierung nicht vor. Eine weitergehende Beauskunftung erfolgt aufgrund noch laufender Ermittlungsverfahren gegenwärtig nicht.

Frage 11:

Welche Objekte in Sachsen-Anhalt können durch die „Freeway Rider's“ bzw. einzelne Mitglieder genutzt werden und/oder befinden sich in deren Besitz und/oder Eigentum?

Antwort auf Frage 11:

Auf die Antworten der Landesregierung auf die Kleinen Anfragen 8/3625 (Drs. 8/6818) und 8/3629 (Drs. 8/6826) wird verwiesen.

Frage 12:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur Nutzung der Objekte vor? Über welche Veranstaltungen der extremen Rechten in dem Veranstaltungsobjekt und/oder auf dem Veranstaltungsgelände hat die Landesregierung Kenntnis? Bitte aufschlüsseln nach Datum, Art und Titel der Veranstaltung, Anzahl der Teilnehmenden.

Antwort auf Frage 12:

Auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 8/3629 (Drs. 8/6826) sowie auf die als Anlage beigefügte Übersicht wird verwiesen.

Der Landesregierung liegen weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Deren Mitteilung ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS-Vertraulich“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 13:

Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zur Finanzierung der Gruppierung?

Frage 14:

Wie schätzt die Landesregierung die Bedeutung der hiesigen Strukturen der „Freeway Rider's“ für deren Gesamtorganisation bundesweit ein?

Frage 15:

Unterhalten „Freeway Rider's“ eigene Internetpräsenzen und wenn ja, welche waren bzw. sind das? Bitte unter Angabe des Zeitraums des Bestehens der Internetpräsenz angeben.

Antwort auf Fragen 13 bis 15:

Die Fragen 13 bis 15 werden zusammenhängend beantwortet.

Auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 8/3625 (Drs. 8/6818) wird verwiesen.

Frage 16:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu der Gründungsveranstaltung der „Freeway Rider's Halle/Saale“ am 19. Juli 2025 vor?

Antwort auf Frage 16:

Die Veranstaltung war der Landesregierung bekannt. Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 16a:

Welche Künstlerinnen, Bands, Gruppierungen und Redner*innen wurden angekündigt?

Frage 16b:

Welche traten tatsächlich auf?

Antwort auf die Fragen 16a und 16b:

Die Fragen 16a und 16b werden zusammenhängend beantwortet.
Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 16c:

Wie viele Personen haben an der Veranstaltung teilgenommen bzw. versuchten teilzunehmen? Aus welchen Landkreisen/kreisfreien Städten, Bundesländern und gegebenenfalls Staaten reisten diese an? Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu deren An- und/oder Einbindung in die extrem rechte Szene vor?

Antwort auf Frage 16c:

Nach polizeilichen Erkenntnissen befanden sich auf dem Gelände mehr als 60 Fahrzeuge. Es wird davon ausgegangen, dass etwa 150 Personen an der Veranstaltung teilgenommen haben könnten. Ausgehend von den festgestellten Fahrzeugkennzeichen reisten Personen überwiegend aus Sachsen-Anhalt und vereinzelt aus Sachsen an.

Frage 16d:

Wer war die veranstaltende Person beziehungsweise die veranstaltenden Personen der o. g. Veranstaltung? Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu deren An- und/oder Einbindung in die extrem rechte Szene vor?

Frage 16e:

In welchem Veranstaltungsobjekt bzw. auf welchem Veranstaltungsgelände fand die Veranstaltung statt bzw. sollte es stattfinden? In welchem Verhältnis stehen die veranstaltende(n) Person(en) und das Veranstaltungsobjekt zueinander (unentgeltliche Nutzung, Miete, Eigentum) und unter welchem Namen firmiert das Veranstaltungsobjekt?

Antwort auf Fragen 16d und 16e:

Die Fragen 16d und 16e werden zusammenhängend beantwortet.

Nach polizeilichen Erkenntnissen fand die Veranstaltung in 06198 Salzatal, Ortsteil Schiepzig, Äußere Lettiner Straße 3, statt. Weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 16f:

Handelte es sich bei der Veranstaltung um eine Veranstaltung einer Partei und wenn ja, welcher?

Frage 16g:

Wurde die Veranstaltung gegenüber den Behörden angemeldet? Welche Behörden waren im Vorfeld über die o. g. Veranstaltung informiert?

Frage 16h:

Wurden behördliche Auflagen (im Vorfeld oder zu Beginn oder während der Veranstaltung) erteilt und wenn ja, welche? Wie wurde die Einhaltung etwaiger Auflagen vor Ort kontrolliert und welche Behörden waren vor Ort im Einsatz? Auflagen bitte vollständig und mit Begründung wiedergeben.

Frage 16i:

Wurden die Auflagen eingehalten? Wenn nicht: Wurden deswegen Ermittlungsverfahren/OWiG-Verfahren eingeleitet? Wurden sonstige Maßnahmen mit Bezug auf die o. g. Veranstaltung ergriffen und wenn ja, welche und durch welche Behörde?

Frage 16j:

Wurden im Zusammenhang mit der Veranstaltung (im Vorfeld, während der Veranstaltung oder im Nachgang) Straftaten registriert und wenn ja, welche? Bitte unter Angabe einer laufenden Nummer aufschlüsseln nach Datum, Uhrzeit, Anzahl der Tatverdächtigen, Alter, Zuordnung PMK, Anzeige von Amts wegen oder durch private Dritte.

Frage 16k:

Falls Gegenstände beschlagnahmt wurden: Welche waren das?

Frage 16l:

Falls Platzverweise ausgesprochen wurden: Wie viele Platzverweise wurden aus welchen Gründen ausgesprochen?

Antwort auf die Fragen 16f bis 16l:

Die Fragen 16f bis 16l werden zusammenhängend beantwortet. Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen liegen der Landesregierung nicht vor.

Ifd. Nr.	Datum	Ort	Lokalität	Anmelder/Organisator/ Veranstalter/ durchgeführt von	Einbindung in die rechtsextremistische Szene (Organisation)	Art der Aktivität	Thema	Anzahl der Teilnehmenden	Beteiligung rechts- extremistischer Parteien, Kameradschaften oder anderer rechtsextremistischer Gruppierungen
1	Siehe Vorbe- merkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse	Siehe Vorbemerkung
2	Siehe Vorbe- merkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse	Keine Erkenntnisse	Siehe Vorbemerkung
3	23.03.2024	Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen (Landkreis Anhalt- Bitterfeld)	Clubhaus des „Freeway Rider's MC Mittel/Elbe“	überregionale subkulturell geprägte rechtsextremistische Szene	„Freeway Rider's MC Mittel/Elbe., (ehem. „Brigade 8 Chapter Mittel/Elbe“)	Sonstige Veranstaltung	„Clubhauseröffnung“	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung
4	Siehe Vorbe- merkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung
5	Siehe Vorbe- merkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung
6	Siehe Vorbe- merkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse	Keine Erkenntnisse
7	18.10.2024	Gräfenhainichen (Landkreis Wittenberg)	Siehe Vorbemerkung Ausfahrt zum Friedhof Gräfenhainichen	„Freeway Rider's MC Mittel/Elbe“	Subkulturell geprägte rechtsextremistische Szene	Sonstige Veranstaltung	„Trauerstunde für Henry Behr“	ca. 300	Siehe Vorbemerkung
8	Siehe Vorbe- merkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse
9	12.04.2025	Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen (Landkreis Anhalt- Bitterfeld)	Siehe Vorbemerkung	„Freeway Rider's MC Mittel/Elbe“	„Freeway Rider's MC Mittel/Elbe“	sonstige Veranstaltung	Veranstaltung anlässlich der Ernennung zum „Vollchapter“	ca. 60	Underdogs MC
10	Siehe Vorbe- merkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung

KA 8/3796; Anlage; Antwort auf die Fragen 5 und 6

11	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung
12	11.04.2026	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Liederabend	Keine Erkenntnisse	ca. 50	Siehe Vorbemerkung Symphonie des Blutes", Partei „Die Heimat", „Brothers of Honour"